

Aschaffenburg Anzeiger

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Aschaffenburg

Tagesordnungen der Sitzungen des Stadtrates

Die Tagesordnungen der öffentlichen Sitzungen des Stadtrates der Stadt Aschaffenburg können unter <https://ris.aschaffenburg.de/Meeting.mvc> abgerufen werden.

Vergaben

Aktuelle Ausschreibungstexte für Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge können für die Stadt Aschaffenburg unter www.aschaffenburg.de/ausschreibungen und für die Stadtbau Aschaffenburg GmbH unter www.stadtbau-aschaffenburg.de/aktuelles/ausschreibungen abgerufen werden.

Allgemeinverfügung der Stadt Aschaffenburg zur Gewährung von Ausnahmen von der Benennung gem. Art. 44 Abs. 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 für Lebensmittelunternehmen, die gemäß Art. 1 Abs. 3 lit. c) der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 nicht der Zulassung bedürfen.

Aufgrund des Art. 44 Abs. 2 Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 vom 16. März 2023 mit besonderen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in Bezug auf die Afrikanische Schweinepest und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 (Amtsblatt der Europäischen Union L 79 vom 17.03.2023, S. 65) sowie Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 Abs. 29 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, ergeht für das gesamte Gebiet der Stadt Aschaffenburg folgende:

Allgemeinverfügung

I.

Für Lebensmittelunternehmer, die gemäß Art. 1 Abs. 3 lit. c) der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 nicht der Zulassung bedürfen und frisches Fleisch und Fleischerzeugnisse, einschließlich Tierdarmhüllen, verarbeiten, zerlegen und lagern, das bzw. die von Schweinen gewonnen wurden, die in Sperrzonen II oder III gehalten wurden, ist eine Benennung gem. Art. 44 Abs. 2 Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 unter Einhaltung nachfolgender Voraussetzungen nicht erforderlich (sog. Ausnahme von der Benennung):

- Das frische Fleisch und die Fleischerzeugnisse, einschließlich Tierdarmhüllen, von Schweinen aus diesen Betrieben werden ausschließlich innerhalb Deutschlands vermarktet,
- die tierischen Nebenprodukte von Schweinen aus diesen Betrieben werden im Einklang mit Artikel 35 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 innerhalb Deutschlands verarbeitet oder beseitigt und
- die Inanspruchnahme der Ausnahme von der Benennung wurde der Stadt Aschaffenburg durch den Betrieb in Textform (zu richten an: Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz, Pfaffengasse 11, 63739 Aschaffenburg) angezeigt, bevor Fleisch, Fleischerzeugnisse oder Tierdarmhüllen von Schweinen verarbeitet, zerlegt oder gelagert werden, die in einer Sperrzone II oder III gehalten wurden.

II.

Diese Allgemeinverfügung gilt am auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

III.

Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Gründe:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügbare Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung mit Begründung kann auf der Internetseite der Stadt Aschaffenburg unter www.aschaffenburg.de/amtliche eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht
in Würzburg

Postfachanschrift:
Postfach 110265, 97029 Würzburg

Hausanschrift:
Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in

einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Aschaffenburg, 05.12.2024

Stadt Aschaffenburg

Jürgen Herzing

Oberbürgermeister

Vollzug des Wasserrechts;

Antrag der Aschaffener Versorgungs-GmbH auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung für das Zutagefördern und Entnehmen von Grundwasser aus den Brunnen 1, 2, 3, 4E, 8, 9E und dem Horizontalfilterbrunnen für die öffentliche Wasserversorgung;

Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung

Mit Bescheid der Stadt Aschaffenburg vom 17.11.2004 wurde der Aschaffener Versorgungs-GmbH (AVG) eine wasserrechtliche Bewilligung für das Zutagefördern und Entnehmen von Grundwasser aus den Brunnen 1, 2, 3, 4E und dem Horizontalbrunnen auf den Grundstücken Flur-Nrn. 2985 und 24511, Gemarkung Leider, Aschaffenburg, erteilt. Die Entnahme aus den beiden weiteren Brunnen 8 und 9E innerhalb der Gemarkung Niedernberg und wurden mit Bescheid des Landratsamtes Miltenberg vom 28.07.2004 bewilligt.

Da die wasserrechtliche Bewilligung des Zutageförderns und Entnehmens von Grundwasser aus den Brunnen 1, 2, 3, 4E und des Horizontalfilterbrunnens durch die Stadt Aschaffenburg bis zum 31.12.2024 befristet ist, hat die AVG eine neue Bewilligung nach § 14 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bei der Stadt Aschaffenburg – Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz – gestellt. Die AVG versorgt mit den insgesamt sieben Brunnen ca. 115.000 Einwohner der Stadt Aschaffenburg und der umliegenden Gemeinden. Die Gesamtentnahmemenge aus allen sieben Brunnen der AVG wurde wie bereits bei der letzten Bewilligung im Jahr 2004 in Höhe von max. 615 l/s bzw. 39.600 m³/d bzw. 9.000.000 m³/a beantragt. Für die Brunnen auf Gemarkung Leider, Aschaffenburg, ergibt sich eine maximale Gesamtentnahme in Höhe von 585 l/s bzw. 30.000 m³/d bzw. 6.200.000 m³/a. Die Bewilligung wurde für einen Zeitraum von 30 Jahren beantragt. Die Antragsunterlagen vom 22.03.2024 und der Nachtrag vom 06.08.2024 können in der Zeit von

Donnerstag, 19.12.2024 bis
einschließlich Montag, 27.01.2025

während der allgemeinen Servicezeiten bei der Stadt Aschaffenburg, Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz, Pfaffengasse 11, Zimmer 107, 63739 Aschaffenburg, eingesehen werden.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist besteht die Möglichkeit, Stellungnahmen zum Antrag abzugeben. Diese können per Post (Stadt Aschaffenburg, Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz, Postfach 10 01 63, 63701 Aschaffenburg) oder per Mail (amt-fuer-umwelt-und-verbraucherschutz@aschaffenburg.de) eingereicht werden.

Aschaffenburg, 04.12.2024

Stadt Aschaffenburg

Jürgen Herzing

Oberbürgermeister

Vollzug des Wasserrechts und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag der Aschaffener Versorgungs-GmbH auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung für das Zutagefördern und Entnehmen von Grundwasser aus den Brunnen 1, 2, 3, 4E, 8, 9E und dem Horizontalfilterbrunnen für die öffentliche Wasserversorgung;

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG des Ergebnisses der Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG

I.

Mit Bescheid der Stadt Aschaffenburg vom 17.11.2004 wurde der Aschaffener Versorgungs-GmbH (AVG) eine wasserrechtliche Bewilligung für das Zutagefördern und Entnehmen von Grundwasser aus den Brunnen 1, 2, 3, 4E und dem Horizontalbrunnen auf den Grundstücken Flur-Nrn. 2985 und 24511, Gemarkung Leider, Aschaffenburg, erteilt. Die Entnahme aus den beiden weiteren Brunnen 8 und 9E innerhalb der Gemarkung Niedernberg und mit Be-

schleunigung des Landratsamtes Miltenberg vom 28.07.2004 bewilligt.

Da die wasserrechtliche Bewilligung des Zutageförderns und Entnehmens von Grundwasser aus den Brunnen 1, 2, 3, 4E und des Horizontalfilterbrunnens durch die Stadt Aschaffenburg bis zum 31.12.2024 befristet ist, hat die AVG eine neue Bewilligung nach § 14 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bei der Stadt Aschaffenburg – Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz – gestellt. Die AVG versorgt mit den insgesamt sieben Brunnen ca. 115.000 Einwohner der Stadt Aschaffenburg und der umliegenden Gemeinden. Die Gesamtentnahmemenge aus allen sieben Brunnen der AVG wurde wie bereits bei der letzten Bewilligung im Jahr 2004 in Höhe von max. 615 l/s bzw. 39.600 m³/d bzw. 9.000.000 m³/a beantragt. Für die Brunnen auf Gemarkung Leider, Aschaffenburg, ergibt sich eine maximale Gesamtentnahme in Höhe von 585 l/s bzw. 30.000 m³/d bzw. 6.200.000 m³/a. Die Bewilligung wurde für einen Zeitraum von 30 Jahren beantragt.

II.

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG stellt die zuständige Behörde auf Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, dass nach den §§ 6 bis 14b UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht. Vorliegend trifft die Stadt Aschaffenburg – Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz – diese Feststellung i.S.d. § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 UVPG von Amts wegen.

Für das Neuvorhaben besteht nach § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG die Pflicht zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls. Die Vorprüfung erfolgt unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzgüter.

Der detaillierte Bericht zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls kann im Internet auf dem UVP-Portal www.uvp-verbund.de sowie während der Servicezeiten bei der Stadt Aschaffenburg im Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz, Pfaffengasse 11, Zimmer 107, 63739 Aschaffenburg eingesehen werden.

Die überschlägige Prüfung der möglichen Auswirkungen des beantragten Vorhabens nach den Kriterien der Anlage 3 zum UVPG ergab, dass durch die beantragte Grundwasserentnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Es wird daher festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 5 UVPG).

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 1 UVPG bekannt gegeben. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Aschaffenburg, 13.12.2024

Stadt Aschaffenburg

Jürgen Herzing

Oberbürgermeister

Lt. Beschluss des Aschaffener Stadtrates vom 23.07.2024 gilt ab dem 01.01.2025 folgende Platzgeldordnung für den Aschaffener Weihnachtsmarkt und ersetzt die bisherige Standgeldordnung;

Standgeldordnung für den Aschaffener Weihnachtsmarkt ab 01.01.2025

- Für den Aschaffener Weihnachtsmarkt werden Standgelder nach der folgenden Aufstellung zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer berechnet. Mit dem Standgeld sind u.a. die Kosten für Werbemaßnahmen (Plakatierung, Werbemaßnahmen), die Kanaleinleitungsgebühren und die Gebühren für die Abfallentsorgung im Rahmen des Abfallkonzeptes der Stadt Aschaffenburg abgegolten.
- Der Verbrauchs- und Grundpreis für den üblichen Wasserbezug sowie die Kosten für den Anschluss und Verbrauch von Strom sind nicht im Standgeld enthalten. Der Berechnung werden Quadratmeter oder laufende Meter Frontlänge zugrundegelegt, soweit keine fallabhängigen Pauschalen erhoben werden. Bei Eckplätzen wird ein Zuschlag von 36,00 EUR berechnet.

III. Das Standgeld beträgt für:

- Allgemeiner Verkauf: 171,00 EUR je Frontmeter
- Süßwaren: 209,00 EUR je Frontmeter
- Imbiss mit Kaltgetränkverkauf: 270,00 EUR je Frontmeter
- Imbiss m. Heißgetränkverkauf: 319,00 EUR je Frontmeter
- Heißgetränkverkauf ohne Speisezubereitung: 361,00 EUR je Frontmeter
- Großflächige Fahrgeschäfte fallabhängig, z.B. Kindereisenbahn 1.270,50 EUR, pauschal
- Kinderkarussell u.ä.: 1.270,50 EUR,

pauschal

8. Christbaumverkauf: 7,00 EUR

je Quadratmeter

9. Lagerflächen außerhalb des

Standplatzes: 12,00 EUR je

Quadratmeter

Kongress- und Touristikbetriebe

der Stadt Aschaffenburg

Standgeldordnung für das Aschaffener Stadtfest ab 01.01.2025

- Für das Aschaffener Stadtfest werden Standgelder nach der folgenden Aufstellung zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer berechnet. Mit dem Standgeld sind u.a. die Kosten für Werbemaßnahmen (Plakatierung, sonstige Werbemaßnahmen), die Kanaleinleitungsgebühren und die Gebühren für die Abfallentsorgung im Rahmen des Abfallkonzeptes der Stadt Aschaffenburg abgegolten.

- Der Verbrauchs- und Grundpreis für den üblichen Wasserbezug sowie die Kosten für den Anschluss und Verbrauch von

Strom sind nicht im Standgeld enthalten. Der Berechnung werden laufende Meter Frontlänge zugrundegelegt, soweit keine fallabhängigen Pauschalen erhoben werden. Festgarnituren (ein Tisch und zwei Bänke mit in Summe 10 Sitzgelegenheiten) werden mit 49,00 EUR, Stehtische mit 20,50 EUR je Stück berechnet.

III. Das Standgeld beträgt für:

A. Kategorie Straßen

- Getränke-/Imbissstand: 80,00 EUR je Frontmeter
- Süßwaren: 49,00 EUR je Frontmeter
- Spielwaren: 59,00 EUR je Frontmeter
- Nostalgie- und Kinderfahrgeschäfte: 38,00 EUR je Frontmeter
- Verlosungen: 192,00 EUR je Frontmeter
- Geschicklichkeitsspiele: 76,00 EUR je Frontmeter
- Verkaufsstände Jahrmarkt: 23,00 EUR je Frontmeter
- Hoch- und Rundfahrgeschäfte: 1.930,00 EUR pauschal
- Info- und Promotionsstände

Lt. Beschluss des Aschaffener Stadtrates vom 23.07.2024 gilt ab dem 01.01.2025 folgende Platzgeldordnung für das Aschaffener Volksfest und ersetzt die bisherige Platzgeldordnung.

Platzgeldordnung für das Aschaffener Volksfest

I. Für das Aschaffener Volksfest werden Platzgelder nach der folgenden Aufstellung zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer berechnet. Mit dem Platzgeld sind u.a. die Kosten für Werbemaßnahmen (Feuerwerk, Plakatierung, sonstige Werbemaßnahmen), das Wassergeld für den üblichen Wasserverbrauch, die Kanaleinleitungsgebühren und die Gebühren für die Abfallentsorgung im Rahmen des Abfallkonzeptes der Stadt abgegolten. Der Anschluss und Verbrauch von Strom ist nicht im Platzgeld enthalten. In begründeten Ausnahmefällen kann von der Platzgeldordnung abgewichen werden.

II. Der Berechnung werden Quadratmeter oder laufende Meter Frontlänge, bei Eckplätzen nur die jeweils längere Frontlänge, zugrunde gelegt, soweit keine Pauschalen erhoben werden. Das Platzgeld beträgt für:

Nr.	Geschäftskategorie	Nettopreis (in €)
1.	Groß- und Rundfahrgeschäfte	
1.1	Gruppe 1 (Neuheiten, Großfahrgeschäfte), pauschal	6.195,00
1.2	Gruppe 2 (Hoch- und Rundfahrgeschäfte älterer Bauart), pauschal	4.410,00
1.3	Gruppe 3 (alte Hoch- und Rundfahrgeschäfte, Geschäfte m. geringerer Platzkapazität), pauschal	3.150,00
2.	Auto-Scooter, pro m²	9,50
3.	Geisterbahn, pro Frontmeter	133,00
4.	Kindergeschäfte und sonstige Kleinfahrgeschäfte	
4.1	Babyflug, Doppelschleife, Reitbahn, Verkehrskindergarten u.ä., pro Frontmeter	68,00
4.2	Spielwaren, pro Frontmeter	110,00
4.3	Kasperltheater, Kinderaufführungen, pauschal	341,00
4.4	Schiffschaukel, pro Frontmeter	55,50
5.	Belustigungs- und Unterhaltungsgeschäfte, pro Frontmeter	154,50
6.	Schaugeschäfte, pro Frontmeter	124,00
7.	Schießbuden, pro Frontmeter	105,00
8.	Spielbuden	
8.1	Automatenspiele (Greifer etc.), pro Frontmeter	167,50
8.2	Geschicklichkeitsspiele (Nagelbude, Ball-, Pfeile-, Spicker-, Büchsenwerfen), pro Frontmeter	124,00
8.3	Glücksspiele und sonstige Ausspielungen (z. B. Fadenziehen, Entenheben), pro Frontmeter	167,50
9.	Verlosungen, pro Frontmeter	182,50
10.	Nostalgiegeschäfte (Karussell/alte Kettenflieger), pro Frontmeter	68,00
11.	Sonstige Geschäfte	fallabhängig
12.	Verkaufsgeschäfte	
12.1	a) Wurst-, Fischbraterei, Backstube u.ä. mit Straßenverkauf, pro m ²	37,00
	b) Imbisse mit Biergarten und Getränkeausschank, pro Frontmeter	279,50
	Zuschlag Biergarten, pauschal (Garnituren, Grill, u.ä.)	1.501,50
12.2	Süßwaren, Mandeln, Speiseeis, pro Frontmeter	112,50
12.3	Zusätzlich beanspruchte Freifläche, pro m ²	19,00
12.4	Bauchladen, Brezeln u.ä.	fallabhängig
Nr.	Geschäftskategorie	Nettopreis (in €)
13.	Gastronomie	
13.1	Cafe, Pub, Gasthaus ohne Straßenverkauf, pro m ²	24,00
13.2	Cafe, Pub, Gasthaus mit Straßenverkauf, pro m ²	32,50
13.3	Zusätzliche Freifläche (einschl. Imbiss, Grill im Biergarten)	19,00
14.	Für die Dauer des Festes: Bauchladen, Brezeln, Hausierer u.ä., pauschal, Kraftmesser, Liebesbarometer, pauschal	261,50 217,50

Kongress- und Touristikbetriebe der Stadt Aschaffenburg

(max. 12 m²): 1.930,00 EUR pauschal

B. Kategorie Plätze

- Winzerstand Schloßplatz: 1.350,00 EUR pauschal
- Imbissbetrieb Schloßplatz ohne Ausschank: 1.447,00 EUR pauschal
- Imbissbetrieb Schloßplatz mit Ausschank: 1468,50 EUR pauschal
- Biergarten Marstallplatz: 3.470,00 EUR pauschal
- Herstellstraße: 3.623,00 EUR pauschal
- Karlsplatz: 1.928,00 EUR pauschal¹⁾
- Arkadenhof: 1.060,00 EUR pauschal²⁾

¹⁾ für kulturelle Nutzung ohne Refinanzierungsmöglichkeit (Gastronomie, Eintritt) u.U. auch kostenfrei zur Verfügung gestellt.

²⁾ entfällt; steht nicht mehr zur Verfügung Christian Schad Museum.

Die Standgeldordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft und ersetzt die bisherige Standgeldordnung.

Kongress- und Touristikbetriebe

der Stadt Aschaffenburg